



Deutsche Gesellschaft für
Recht und Informatik e.V.

DGRI e.V. • Bahnhofstraße 10 • D-76137 Karlsruhe

Bundesministerium der Justiz
Frau Eva Friedrich
Mohenstraße 37
10117 Berlin

Vorab per E-Mail: poststelle@brnj.bund.de

Dr. Eugen Ehmann
RA Dr. Robert Selk, LL.M.
Leiter Fachausschuss Datenschutz
RA Prof. Dr. Rupert Vogel
Geschäftsführung

Karlsruhe, den 29. April 2011

Zentrales Testamentsregister: Entwurf einer Testamentsregister-Verordnung

Hier: Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik e.V.
(DGRI e.V.)

Ihr Zeichen: R A 5

Sehr geehrte Frau Friedrich,

die DGRI dankt für die Gelegenheit, zu dem Verordnungsentwurf bereits in einem frühen Stadium Stellung nehmen zu können. Unsere Stellungnahme beschränkt sich bewusst auf die Aspekte, die Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit berühren, da auf diesem Feld eine Schwerpunktkompetenz der DGRI liegt. Die DGRI ist eine unabhängige wissenschaftliche Vereinigung, die sich mit Fragen im Bereich der Schnittstelle zwischen Informatik und EDV-Recht einersseits sowie Recht und Wirtschaft andersseits befasst. Sie fördert die Zusammenarbeit von Lehre, Forschung, Gesetzgebung und Praxis in allen Fragen der Informationstechnik. Spezifische Fragen des Erbrechts sind dagegen nicht Gegenstand von Aktivitäten der DGRI.

Zu dem Aspekt des Datenschutzes und der Datensicherheit möchten wir unter Einbeziehung der internen Beratungen unseres Fachausschusses, der sich diesen Feldern widmet, auf folgendes hinweisen:

1. Insgesamt erscheint der Verordnungsentwurf gelungen.
2. Der Verordnungsentwurf berücksichtigt die datenschutzrechtlichen Vorgaben des insofern einschlägigen BDSG und geht – was positiv hervorzuheben ist – zum Teil im Sinne eines sog. „modernen Datenschutzes“ darüber hinaus.

Aufgrund der subsidiären Geltung des BDSG wird die Ansicht, wie sie in der Verordnungs begründung formuliert wird, geteilt, wonach es keiner im Verhältnis zum BDSG wiederholenden Regelung bedarf. Vielmehr ist es wichtig und richtig, nur an den jeweiligen Schnittpunkten zwischen der Verordnung die datenschutzrechtlichen Vorgaben aus dem BDSG zu präzisieren:

Deutsche Gesellschaft für Recht und Informatik (DGRI) e.V.	Vorstand: Dr. Anselm Brandt-Dohm (1. Vors.)
Geschäftsstelle: RA Prof. Dr. Rupert Vogel (Geschäftsführer)	Prof. Dr. A. Wiebe, Dr. Helmut Keddler (stellv. Vors.)
Bahnhofstraße 10 • 76137 Karlsruhe	Bankverbindung: Sparkasse Karlsruhe
Tel.: (0721) 93175-600 • Fax: (0721) 93175-85	Konto-Nr.: 22 404 743 • (BLZ: 660 501 01)
E-Mail: konnakt@dgride.de • Internet: www.dgride.de	BANK: DE2766050101 0022404743

- a. So wird mehrfach und ausreichend die Zweckbindung betont, was vor allem – und im Gleichklang mit den Formulierungen im BDSG – über die Verwendung der Begrifflichkeit der „*Erforderlichkeit*“ erfolgt. Dieser Begriff ist verfassungsrechtlich anzulegen, insofern kann auf vielfältige Rechtsprechung und Literatur zurückgegriffen werden, zudem findet sich die „*Erforderlichkeit*“ als Kriterium zwischenzeitlich verschiedentlich im BDSG.
- b. Dem wichtigen Lösungsprinzip wird dies gerecht, da dieses erschöpfend und wiederum ergänzend zu den Vorgaben in der BNotO geregelt wird.

Speziell zu den Lösungsregelungen fällt allerdings auf, dass diese innerhalb des Verordnungsentwurfs verteilt und nicht immer stringent eingebunden sind: So existiert in Form des § 5 eine eigene Vorschrift zur Löschung, ist aber zugleich nicht abschließend, denn sowohl in § 6 Abs. 2 aE findet sich eine Regelung dazu, wie auch in § 8 Abs. 3 und § 10 Abs. 2. Aufgrund der hohen Bedeutung der Löschung für das informationelle Selbstbestimmungsrecht der hier Betroffenen (nicht nur die Erblasser, sondern auch die Notare als „Melder“) wird angeregt, die Lösungsregelungen an einer einheitlichen Stelle in der Verordnung zusammenzufassen, dafür würde sich § 5 anbieten.

Gerade die Lösungsvorgabe in § 6 Abs. 2 aE ist schwer zu finden und gehört thematisch auch nicht in § 6 Abs. 2, der sich mit ergänzenden Angaben beschäftigt, nicht jedoch mit Pflichten.
- c. Positiv wäre im Hinblick auf die nach § 1 zu tätigen Angaben die Aufnahme eines klarstellenden Hinweises, dass der Inhalt von Urkunden nicht erfasst werden darf.
- d. Im Hinblick auf § 4 Abs. 1 BDSG und das Bestimmtheitsgebot wäre zu überlegen, die Regelung in § 1 S. 2 konkreter zu fassen: Die Regelung, dass zusätzliche Angaben aufgenommen werden dürfen, wenn dies „unbedingt erforderlich“ ist, beinhaltet zwar eine strenge Zweckbindung und mit der Formulierung „unbedingt“ eine wichtige Präzisierung, gleichzeitig bleibt aber offen, welche weiteren Daten im Einzelfall – oder zumindest exemplarisch – (nicht) dazu gespeichert werden dürfen. Dies gilt umso mehr, als die Daten nach § 1 personenbezogene Daten sowohl des Erblassers sein können (etwa § 1 Nr. 1), als auch des Notars (etwa § 1 Nr. 2), es also um die Interessen zweier unterschiedlicher Betroffener geht.

So wäre der Ausschluss von besonderen Arten personenbezogener Daten im Sinne von § 3 Abs. 9 BDSG wünschenswert, da diese Art von Daten zu Identifizierungszwecken nicht nötig sind, aber (nun) dies Regelungsinhalt und –zweck von § 1 ist.
- e. Bezüglich der Registerauskunft nach § 8 wäre eine Klarstellung wünschenswert, dass etwaige Auskunftsrechte des Erblassers als Betroffenen unberührt bleiben. Dessen Rechte finden im Entwurf bislang keine gesonderte Erwähnung, dort ist vielmehr über die Verweisung in die BNotO nur von Gerichten und Notaren die Rede.

Ferner: Ergänzend zu den Angaben über den „Auskunftsempfänger“ in § 8 Abs. 2 sollte noch der Antragsteller angegeben werden, sofern dieser vom Auskunftsempfänger unterschiedlich ist (oder nur einheitlich vom Antragsteller wie in Abs. 1 gesprochen werden).
- f. Die speziellen Regelungen zum Datenschutz und der Datensicherheit in § 12 und § 8 Abs. 3 sind begrüßenswert, insbesondere auch der Verweis auf die allgemeinen Regelungen dazu im BDSG.

Positiv hervorzuheben ist, dass § 12 Abs. 1 S. 2 den Anforderungen an ein modernes Datenschutrecht gerecht wird und die zum Teil nicht mehr zeitgemäßen Formulierungen in der Anlage zu § 9 BDSG um aktuelle Begriffe und Vorgaben ergänzt werden.
- g. Ebenso zu begrüßen ist die ausdrückliche Verpflichtung zur Erstellung eines Sicherheitskonzepts, die in § 12 Abs. 3 des Entwurfs enthalten ist.

Bei § 12 Abs. 3 fällt allerdings auf, dass dort zwar die Pflicht konstituiert wird, dass die Registerbehörde ein Sicherheitskonzept zu erstellen hat, aber die Pflicht zur Umsetzung nicht gere-

gelt wird, also noch aufgenommen werden sollte. Im Hinblick auf den schnellen Wandel in der IT-Sicherheitstechnik scheint auch eine Ergänzung dahin gehend, dass das Konzept nicht nur (einmalig) zu erstellen, sondern fortlaufend zu evaluieren und fortzuschreiben ist, sinnvoll.

Zu erwägen wäre ferner, die Bestimmung des § 12 Abs. 3 bereits um einige Aspekte zu ergänzen, die bei der Erstellung eines solchen Konzepts zu berücksichtigen sind oder zum Beispiel einen pauschalen Hinweis darauf aufzunehmen, dass insbesondere relevante technische Richtlinien, die das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) veröffentlicht hat, zu berücksichtigen sind. Dies könnte dem denkbaren Einwand begegnen, dass § 12 Abs. 3 des Entwurfs in der jetzt vorliegenden Form sehr allgemein gehalten ist.


Von detaillierteren Vorgaben für ein solches Konzept wird dagegen zu Recht abgesehen. Die Erfahrung zeigt, dass derartige detaillierte Vorgaben angesichts der stürmischen sicherheitstechnischen Entwicklung in aller Regel bereits nach kürzester Zeit veraltet sind, siehe dazu auch *lit. f*


Dass die gesamte Abwicklung (einschließlich der Erteilung von Registerauskünften) elektronisch ausgestaltet ist, erscheint gerade unter Datensicherungsaspekten als eine vorzugswürdige Lösung. In Verbindung mit dem schon angesprochenen Sicherheitskonzept und sachgerechten Protokollierungspflichten, wie sie § 8 Abs. 2 des Entwurfs vorsieht, gewährleistet dies in einem höheren Maß als ein traditionelles manuelles Auskunftsverfahren, dass unberechtigte Anfragen oder Auskünfte unterbleiben.


Dieser Aspekt einer elektronischen Ausgestaltung wird erfahrungsgemäß meist nicht hinreichend gewürdigt.

Die DGRI ist gerne bereit, im weiteren Verlauf des Verordnungsverfahrens ihren Sachverstand erneut einzubringen, insbesondere falls die jetzt vorliegende Entwurfsfassung noch Änderungen erfahren sollte.

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. Rupert Vogel
Geschäftsführer der DGRI e.V.


Dr. Eugen Ehmann
Fachausschuss Datenschutz


Dr. Robert Selk, LL.M.
Fachausschuss Datenschutz